

Ankündigung einer Tontine und Leibrenten-Gesellschaft, welche die Mekelburg-Strelitzsche Ritter- und Landschaft zum Landesbesten zu errichten Willens ist

Neubrandenburg: Korb, 1776

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863239153>

Druck Freier  Zugang



MK - 12695¹

5

Ankündigung
 einer
Z o n t i n e
 und
Leibrenten - Gesellschaft,
 welche
 die Meßelburg-Strelitzsche Ritter- und Landschaft
 zum Landesbesten
 zu errichten Willens ist.

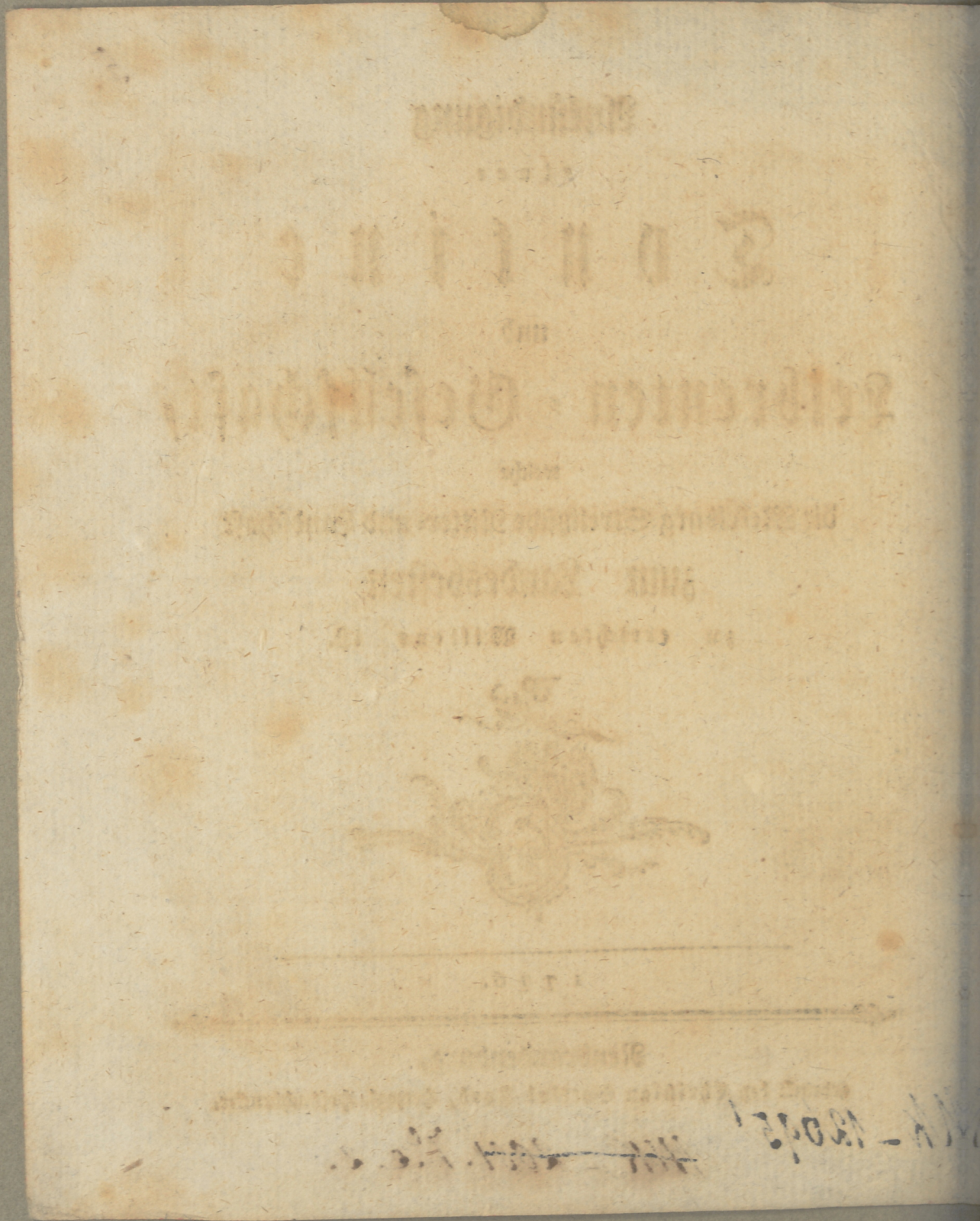


1 7 7 6.

Neubrandenburg,
 gedruckt bey Christian Gottlob Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-12695¹

~~Mk-2001.V.e.2.~~



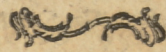


§. I.

Diese Tontine wird in 1300 Portionen oder Actien bestehen, jede zu 50 Rthlr. Gold, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, und es ist selbige in 5 Klassen getheilet, in welchen die jährlichen Renten nach dem Alter der Actionisten solchergestalt ausgezahlt werden, wie dieses Schema ausweist:

A 2

Plan

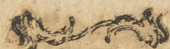


Plan

zu einer Leibrenten - Societät von 1300 Portiones,
à 50 Rthlr. Gold, und von deren Eintheilung.

No. der Klassen.	Alter der Personen.	Zahl der Personen oder Portionen in jeder Klasse.	Capital einer jeden Klasse.	pro Cent Renten.	Summa der jährl. Renten einer jeden Klasse.
			Rthlr.		Rthlr. fl.
1	von 1 bis 10 Jahren	474 $\frac{1}{2}$	23725	3 $\frac{1}{2}$	830: 18:
2	— 10 — 20 —	468	23400	3 $\frac{3}{4}$	877: 24:
3	— 20 — 40 —	214 $\frac{1}{2}$	10725	6	643: 24:
4	— 40 — 60 —	91	4550	9	409: 24:
5	— 60 — —	52	2600	12	312: —
	Zu den Kosten	—	—	—	177: 6:
	Summa	1300	65000	—	3250: —

§. 2.



§. 2.

Bei dieser Einrichtung werden den Actionisten folgende Vortheile accordiret: daß

- a) nicht nur so, wie nach und nach die Interessenten in einer Klasse absterben, unter die Uebrigen die sämtliche Renten solcher Klasse vertheilet werden, mithin die Einkünfte eines jeden lebenden Actionisten mit dem Ableben eines jedweden Mitinteressenten seiner Klasse wachsen, sondern daß
- b) dieses auch so lange fortgeheth, als noch Ein Einziger von dieser Klasse lebet, folglich derjenige, welcher der Letzte derselben ist, die sämtlichen Zinsen seiner Klasse Zeit Lebens genießet, mithin

1) der Letzte in der ersten Klasse jährlich 830 Rthlr. 18 fl.

2) in der zweiten Klasse 877 Rthlr. 24 fl. und so ferner in den folgenden, wie obstehendes Schema zeigt.

§. 3.

Außerdem wird hiebei der einleuchtende Vortheil accordiret, daß auch die Klassen selbst von einander erben sollen, und solchemnach, wenn Eine oder Andere derselben gänzlich ausstirbt, alle Renten, welche sonst in sel-

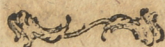


biger vertheilet worden, sodann den übrigen annoch lebenden Klassen, nach Proportion ihrer Renten, zuwachsen. Und dieses dauere so lange, als noch Ein Einziger von allen den Personen lebet, welche sich in diese Gesellschaft gegeben haben, dahero derjenige, welcher das Glück hat, der Allerletzte von Allen zu seyn, bis in sein letztes Lebensjahr auf eine jährliche Revenüe von mehr, als 3000 Rthlr. Rechnung machen kann.

§. 4.

Das aus diesen Actien erwachsende Capital wird vom Stargardischen Kreise an den gemeinsamen Mekelburgischen Land- und freywilligen Kasten zu Rostock auf Zinsen gegeben, um es zu Abtragung alter Landesschulden zu verwenden, und wer die Verfassung von Mekelburg kennet, dem kann schon bloß aus diesem Betracht in Ansehung der Sicherheit kein Zweifel aufstossen. Den Auswärtigen aber wird hiemit die Erläuterung gegeben, daß die sämtliche Mekelburg- Strelitzische Ritter- und Landschaft sich hiefür als Schuldner anerkennen, und gleichwie es sich nach der Natur des Geschäfts von selbst versteht, daß das eingesetzte Capital mit dem Leibe des Actionisten abstirbt; so setzen gedachte Ritter- und Landschaft hiemit zur Sicherheit obbemeldeter Verzinsung bis zum Ableben des allerletzten Actionisten, nicht nur jetzgemeldetes, bey dem gemeinsamen Land- und freywilligen Kasten belegtes Capital, und daher entspringende Gerechtfame, sondern auch ihre sämtlichen Güter und Kammerei- Einkünfte zum Unterpfande, und soll die

dar-



darüber unterthänigst nachzusehende Landeshereliche
gnädigste Bestätigung diesem Plan beygedruckt werden.

Kraft welcher

§. 5.

Er. Herzogl. Durchlaucht geruhen, diese Tontine solcher-
gestalt zu privilegiren, daß die aus selbiger fällige Zinsen
keinem Arrest, keiner Execution, oder Immission der
Gläubiger, keiner Confiscation, und überhaupt gar kei-
ner Bekümmerung, es geschehe unter welchem Vorwan-
de es wolle, auf keinerley Weise unterworfen, sondern
von aller Vorenthaltung und Zögerung gänzlich ausge-
nommen und entfreyet seyn sollen.

§. 6.

Die Führung dieses Geschäfts ist dem Directorio
des Stargardischen Kreises, nämlich dem jedesmaligen
Landrath, und dem Landmarschal, oder wer des letztern
Stelle vertritt, übertragen, und ihnen ein ritterschaft-
licher, und ein städtischer Abgeordneter beygefüget, welche
zusammen darauf Acht haben, daß sowol die ganze
Sache in Ordnung gehalten, als auch insonderheit die
Renten den Interessenten allemal richtig und unge-
säumt ausgezahlet werden.

§. 7.



§. 7.

Zum Behuf und Beförderung dieses Werks werden an verschiedenen Orten inn- und außerhalb Landes Collecteurs bestellet, und selbige dem Publico durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht, bey welchen ein Jeder, der sich in diese Gesellschaft zu geben beliebet, einschreiben läffet, und bey Bezahlung des Einsatzes eine gedruckte Quitung erhält, welche von gedachtem Directorio unterschrieben, mit dem Kreis-Insigel besiegelt, und vom Collecteur contrasignirt ist.

Die Quitung wird also lauten:

„Nachdem N. N. in der Meckelburg-Strelitzischen Leibrenten-Societät für eine Actie auf sich selbst, (oder auf N. N.) in der :::: Klasse sub num. :::: die Summe von
 „Fünfzig Rthlr. Gold gezahlet hat; so wird nicht allein
 „solche Zahlung hiemit quitiret, sondern auch die realemäßige Berücksichtigung der jährlichen Renten bündigst versichert, und ist die Reception im Hauptbuch,
 „Folio :::: eingetragen. Signatum Neubrandenburg,
 „den :::: 17 ::::

§. 8.

Wer nun zu dieser vortheilhaften Gesellschaft Belieben trägt, der wird ersuchet, sich, längstens etliche Wochen vor Antonii 1777, bey einem Collecteur zu melden, und ob man zwar den Einsatz nicht sogleich verlangt, so muß derselbe sich dennoch verbinden, selbigen 6 Wochen vor Trinitatis 1777, wenn er nicht vorher mit Tode



Tode abgehen sollte, zuverlässig zu zahlen, zu welchem Ende derselbe sich nicht entziehen wird, einen sub hypotheca bonorum abgedruckten Subscriptionszettel zu unterzeichnen.

Bei dergleichen eintretenden Todesfall, werden die Erben ersucht, solches fordersamst an den Collecteur, welcher den unterzeichneten Subscriptionszettel in Händen hat, zu melden, um zur Ausfüllung dieser Lücke anderweitige Vorkehrung zu machen.

§. 9.

Da zum Behuf dieses Geschäfts an mehr, als Einem Orte Collecteurs werden gesetzt werden, so kann es sich treffen, daß sich zu dieser oder jener Klasse in der total Summe mehr Subscribenten gefunden, als man darin aufnehmen kann. Auf diesen Fall wird hiemit zum voraus gemeldet, daß man der Billigkeit gemäß denjenigen den Vorzug wird geben müssen, die sich zuerst unterschrieben haben. Aus dieser Ursache werden sämtliche Subscribenten ersucht, den Tag der Subscription aufs deutlichste, oder am sichersten mit Zahlen und Buchstaben zugleich zu schreiben.

§. 10.

Bei Untersuchung gedachten Zettels und der damit verbundenen Eintragung des Namens ins Verzeichniß der Interessenten, muß der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, nebst dem Ort des Aufenthalts,
B nicht



nicht nur vollständig angezeigt, sondern auch mit glaubwürdigen Zeugnissen bewahrheitet werden. Wobey es einem Jedweden frey stehet, nicht nur so viele Actien zu nehmen, als er will, sondern auch selbige beliebigst auf seine eigene, oder eine andere Person, einschreiben zu lassen, wenn nur in letztern Fall obgedachte Beweise beygebracht werden.

§. II.

Begäbe sich der Fall, daß Jemand, der auf einen andern Namen und Person Portiones gekauft, oder dem die Actie von dem Käufer cediret worden, eher mit Tode abgienge, als die Person, auf deren Namen die Einzeichnung geschehen; so haben dennoch die Erben des Verstorbenen, der die Einschreibung gethan, und dem die Actie zuständig ist, oder dessen Cessionarius, die fallenden Renten so lange zu genießen, bis die Person, auf deren Namen gezeichnet ist, gleichfalls mit Tode abgegangen.

§. I2.

Wenn die Person, auf deren Leben die Actie gezeichnet ist, mit Tode abgehet, so sollen dennoch die Zinsen, welche auf das Sterbjahr fällig werden, an des Actionisten Erben, oder Cessionarium, völlig ausgezahlt werden, es existire der Todesfall am Anfange, (nämlich am Sonntage Trinitatis, Morgens gleich nach 12 Uhr) oder am Ende (nämlich am Sonnabend vor dem Trinitatisfeste in der Nacht bis 12 Uhr,) desselben Jahres,

wo:



wodurch man alle Irrungen zwischen den Erben und überlebenden Interessenten wegen Erhebung der Renten, vorzubeugen gesucht.

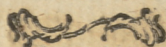
§. 13.

Einem jedweden Actionisten bleibet es zwar frey, seine Portion nach Willkühr zu veräußern, und auf einen andern zu transportiren; indessen muß solches, zu Vorkehrung aller Irrungen, dem Directorio angezeigt werden, um, in Rücksicht der auszuzahlenden Renten, den Namen des neuen Eigenthümers ins Hauptbuch einzutragen, wofür an den Buchhalter 8 Gr. Gold zu bezahlen ist.

Dabey wird sich ein Jeder von selbst bescheiden, daß dergleichen Veränderungen dem Dritten nicht zum Nachtheil geschehen können. Gleichwie nun alle Kraft und Wirkung der Actie lediglich mit der Person des Individui, auf welche sie bey Errichtung der Tontine eingeschrieben worden, unzertrennlich zusammen hanget; so verstehet sich auch, daß die Mitinteressenten selbige als todt und abgestorben anzusehen berechtiget sind, so bald der zu erst eingeschriebene Leib verscheidet.

§. 14.

Was oben §. 10. in Rücksicht des Beweises über die Umstände der Person berühret worden, solches wird alhier besonders in Ansehung der Geburt und des Alters dringends wiederholet, und von jedem Interessenten ohne Ausnahme verlanget, vor dem Eintragen ins Hauptbuch



die Zeit seiner Geburt überzeugend beyzubringen, zu dessen Behuf man sich vorzüglich obrigkeitliche Geburtsbriefe, und Auszüge aus den Kirchenbüchern, welche von der Obrigkeit des Orts attestiret worden, ausbittet, und dabey bedinget, daß in allen und jeden Attesten, oder andern Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, solche, zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 15.

Bei der ersten Rentenzahlung wird nun zwar kein Beweis verlangt, daß der Actioniste annoch lebe, weil, wenn er auch alsdann bereits gestorben, dennoch vermöge §. 12. die Zinsen auf das Jahr, an die Erben gezahlet werden. In allen folgenden Jahren aber ist solches unumgänglich nöthig, und ob zwar jedem Interessenten frey bleibt, von Anfang des Jahres an, zu jeder Zeit die erforderliche Bescheinigung seines Lebens dem Directorio einzureichen; so sollen doch nach der Regel die Lebensbescheinigungen längstens 8 Wochen vor dem Zahlungstermin beygebracht werden, damit die Repartition der Renten zu rechter Zeit gemacht werden kann.

Würde selbiges binnen der Zeit nicht eingesandt, so werden dem Actionisten zwar seine Zinsen in der Repartition zu gut geschrieben, verabsolget aber werden sie nicht eher und nicht anders, als gegen Einlieferung des Documenti vitae.

Wenn nun solches nicht binnen den ersten 4 Wochen des folgenden Jahres geschiehet, so werden desselben Renten von dem verflossenen Jahre bey nächstfolgender Repartition

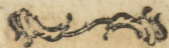
partition des laufenden Jahres, mit Ausschließung seiner, den übrigen Mitgenossen berechnet.

Weil aber die Interessenten vor publicirter Reparition nicht wissen können, wie viel an Renten auf jede Portion zur Verfallzeit zu erheben, so kann zwar die Quittung, deren Formular gedruckt werden soll, vor oder im Zahlungstermin eingesandt, die Summe des zu erhebenden Geldes aber in blanco gelassen werden, welche dann entweder von einem gegenwärtigen Mandatario bey der Auszahlung eingeschaltet wird, oder es kann doch auch die Offenlassung gar nicht schaden, weil, vermöge §. 17., die ganze Reparition alle Jahr gedruckt erscheinet.

§. 16.

Man hoffet nun zwar, es werde Niemand so ungerrecht handeln, sein eigenes, oder desjenigen Alter, auf dessen Namen er einzeichnen läffet, unrichtig anzugeben, oder falsche Scheine beyzubringen, um sich dadurch in eine vortheilhaftere Klasse, als sein wahres Alter mit sich bringet, hinein zu dringen. Es wird aber auf allen unermutheten Fall hiemit bekannt gemacht, daß, wenn jemand auf dergleichen eigennützigte Hintergehung der Societät ertappet würde, dessen Einsatz zum Vortheil der übrigen Interessenten der Klasse, in welche er sich herein schleichen wollen, für ipso jure verfallen wird angesehen werden.

Daferne auch ein Inhaber eines Rentbriefes sich gar unternehmen sollte, für einen abgestorbenen Leib die Rente noch für das folgende Jahr zu fordern, und ein falsches attestatum vitae beyzubringen, derselbe soll zu so viel



Conventionalstrafe, als das eingelegte Capital von dem abgestorbenen Leibe beträgt, verpflichtet seyn, und wird dessen Obrigkeit der Societät die Gerechtigkeit angedeihen lassen, ihn zu dessen Erlegung, auch Erstattung aller solcherhalb verursachten Unkosten, ohne alle processualische Umstände aufs schleunigste anzuhalten, wonächst diese Geldbuße unter den Mitgenossen seiner Klasse pro rata vertheilet wird, und kann man nicht umhin, solche betrügliche Begangenschaft in der gedruckten Zinsenvertheilung des folgenden Jahres öffentlich bekannt zu machen.

§. 17.

Es soll nämlich gleich Anfangs ein vollständiges Verzeichniß aller und jeder Mitglieder dieser Societät von allen Klassen abgedruckt werden, und alle Jahr wird gleichfals durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, welche Personen jeder Klasse in dem Jahre mit Tode abgegangen sind, und wie hoch folglich die Renten jedweder Klasse durch eingetretene Todesfälle angewachsen sind.

Fände nun Jemand in Letztern eine Person nicht genannt, deren Ableben ihm jedoch bekannt wäre, so wird er solches, zu seinem eigenen Vortheil, und zum Nutzen seiner Mitgenossen, ohne Anstand dem Directorio anzuzeigen belieben, welches auch von jedem Interessenten allemal geschehen kann, wenn ihm ein Sterbfall in seiner Klasse bekannt wird, nur daß alle Briefe an das Directorium, oder dessen Secretarium, franco eingesandt werden müssen.

Ueberdem stehet es jedem Interessenten frey, den Zustand seiner Klasse im Zahlungstermin bey dem Secretaire,

cretaire, dessen Namen öffentlich bekannt gemacht werden soll, in den Büchern durchzusehen.

§. 18.

Gleichwie man nun hoffet, es werde diese Gesellschaft gegen Trinitatis 1777 vollzählig seyn, so wird man nicht ermangeln, das Publicum hievon in öffentlichen Blättern zu benachrichtigen, da dann die Erhebung der Renten auf Trinitatis 1778 ihren Anfang nimmt, und selbige zu Neubrandenburg bey dem Societäts-Secretario gegen gehörige Bescheinigung abgelanget werden können.

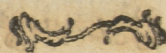
Sollte aber auch, wider alles Vermuthen, die Sache nicht zum Stande kommen, welches sich auf Antonii 1777 ausweisen muß; so soll auch solches bald nachhero bekannt gemacht werden, damit ein jeder sich darnach richten könne, ob er seine Actie zu bezahlen habe oder nicht.

§. 19.

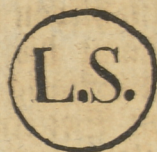
Sollte Jemand der Interessenten, wenn die Societät vollständig seyn wird, nöthig finden, mit dem Directorio über ein oder andern Zweifel zu correspondiren, so wird derselbe seine Briefe frengemacht einzusenden, überdem auch ein Jeder die Kosten wegen Einsendung seiner Zinsen selber zu tragen belieben.

Alle übrige Unkosten übernimmt der Stargardische Kreis, indessen da leicht zu erachten, daß selbige sehr beträchtlich seyn werden, so wird hiezu für jede Portion, außer dem Einsatz, bey der Einschreibung noch besonders Ein Rthlr. Gold baar bezahlet.

Ur:



Urkundlich ist dieses von der dazu authorisirten
Committe, und zwar von gegenwärtigen Mitgliedern un-
terschrieben, und mit dem Kreis-Innsiegel bestätigt worden.
Neubrandenburg den 13. Julii 1776.




Asmus Wilhelm
von Bredow,
Landrath.

Jabel Leopold Christoph
von Genzkow,
Vice-Landmarschal.

Carl von Arenstorff, Heinrich Gottlieb Anton Jacob
auf Sadelkow. Schröder. Wulffleff.

Landes-



Landesherrliche Bestätigung.

Von Gottes Gnaden

Wir Adolph Friedrich,
 Herzog zu Meckelburg, Fürst zu Wenden,
 Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Ihun kund hiemit, für Uns und Unsere Fürstliche
 Erben und Successores an der Regierung: Dem-
 nach Uns Unsere getreue Ritter- und Landschaft
 Stargardischen Kreises unterthänigst zu vernehmen ge-
 geben, wie sie, zu Abbürdung der Landes- Schulden,
 C wel-



welche die von der Ritterschaft mit dem Landkasten ohnlängst zu einer gewissen Summe behandelt, die von den Städten aber annoch mit dem Landkasten in Berechnung stünden, eine Leibrenten = Societät und Tontine, auf gemeinschaftlichen Credit zu negociiren, rathsam und am schicklichsten gefunden, auch Uns hievon den entworfenen sub A. abschriftlich anliegenden Plan, in Originali unterthänigst eingereicht, anbey Uns unterthänigst ersuchet, Wir geruheten, solchen mit Unserer Landesherrlichen Confirmation gnädigst zu versehen; Als haben Wir, da Wir in alle Wege, was zum gemeinen Besten Unserer Lande gereicht, zu befördern stets geneigt sind, diesem Gesuche in Gnaden statt gegeben, mithin obgedachten Plan confirmiret und bestätiget.

Confirmiren und bestätigen also sothanen Plan einer Leibrenten = Societät und Tontine, so wie derselbe in beglaubter Abschrift hiebey geheftet, und in 19 Sphis bestehet, wovon Wir das Original in Unserer Geheimen = Registratur verwahrlich beylegen lassen, nach allen darin enthaltenen Punkten und Clauseln,
In

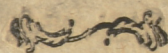


Inhalt und Meynung, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, wie es am bündigsten und kräftigsten geschehen kann und mag, doch alles Uns, Unsern Landesherrlichen Rechten und sonst jedermänniglich un-
schädlich und unpräjudicirlich.

Wir consentiren und willigen nicht weniger auch in die, im §. 5. dieses Plans, von Unser getreuen Ritter- und Landschaft, zur Sicherheit der Actionisten geschehene Verpfändung ihres Vermögens, und confirmiren die denenselben darin constituirte öffentliche Hypothek, so viel Wir, als Regierender Landesherr, immer können und vermögen.

Wie Wir dann die, aus dieser Tontine fallende Renten, Kraft dieses, dahin privilegiren, daß solche niemalsen eines Arrests, Execution oder Immission der Gläubiger, weniger einer Confiscation, und überhaupt einer Bekümmernung, es geschehe unter welchem Vorwand es wolle, auf keinerley Weise unterworfen, sondern von aller Vorenthaltung und Zögerung gänzlich ausgenommen und entfreyet seyn sollen.

Ur:

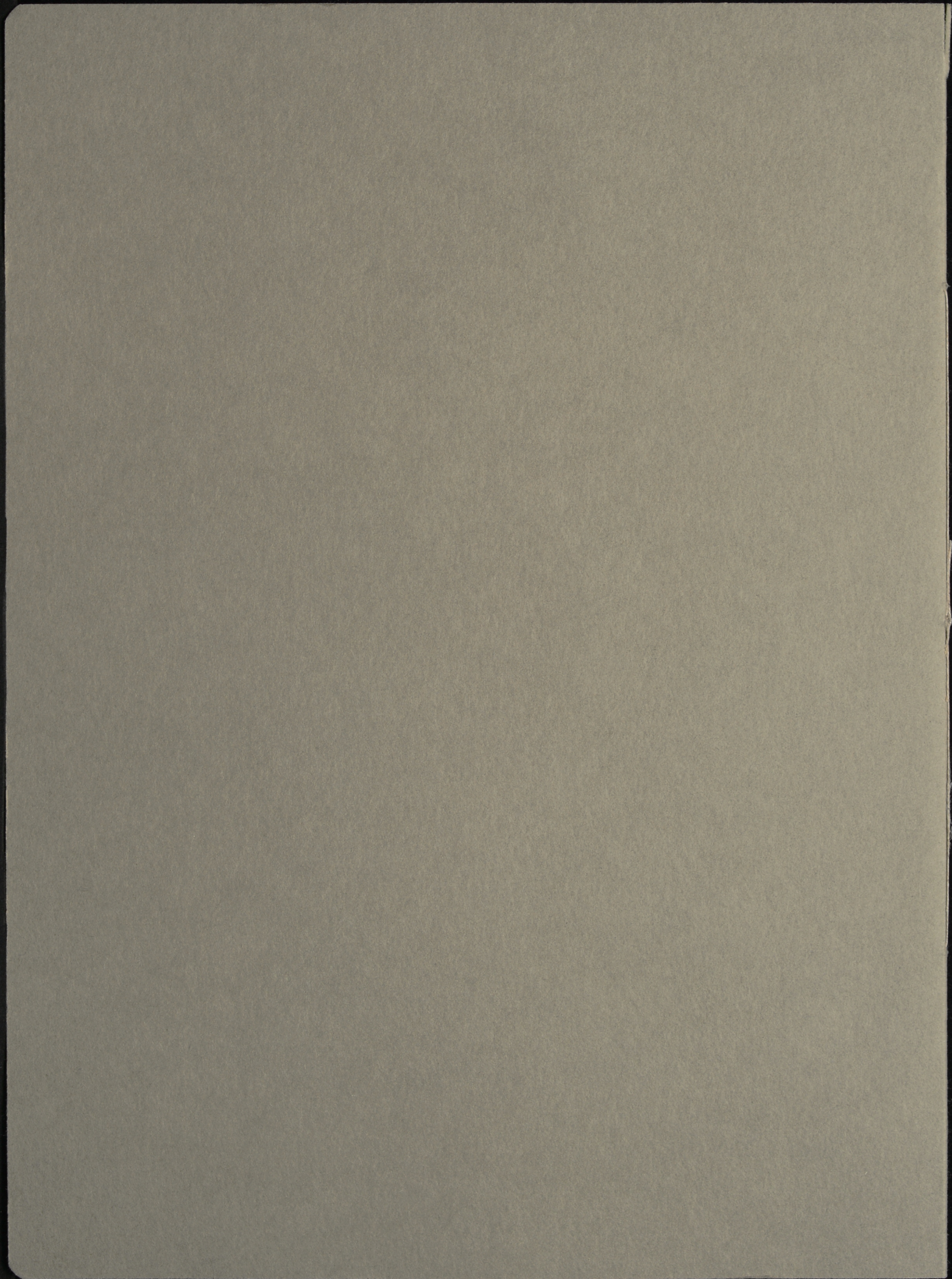


Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz den 20. Julii Anno 1776.



Adolph Friedrich,
H. z. M.

S. W. v. Demitz.





inhalt und Meynung, aus Landesherlicher Macht
und Gewalt, wie es am bündigsten und kräftigsten
kann und mag, doch alles Uns, Unsern
Rechten und sonst jedermänniglich un-
spräjudicirlich.

consentiren und willigen nicht weniger auch
§. 5. dieses Plans, von Unser getreuen
Landtschaft, zur Sicherheit der Actionisten
Verpfändung ihres Vermögens, und confir-
denenselben darin constituirte öffentliche Hy-
viel Wir, als Regierender Landesherr,
nen und vermögen.

Wir dann die, aus dieser Tontine fallende
kraft dieses, dahin privilegiren, daß solche
ines Arrests, Execution oder Immission
ger, weniger einer Confiscation, und über-
Bekümmerung, es geschehe unter welchem
s wolle, auf keinerley Weise unterworfen,
aller Vorenthaltung und Zögerung gänzlich
ten und entfreyet seyn sollen.

Ur:

